

Begriff der Gesamtabrede am Beispiel des Entscheides der WEKO zu den Frachtkostenzuschlägen

Patrick Sommer

29. April 2013

Untersuchung zu Frachtkostenzuschlägen

- Ausgangslage:
 - Haben sich die grossen international tätigen Speditionsunternehmen hinsichtlich der Weitergabe von exogenen Kostenfaktoren (Gebühren und Zuschlägen) koordiniert?
- Kontext:
 - allen gemeinsame exogene Kostenfaktoren (aufgrund staatlicher Massnahmen sowie aufgrund eines vorgelagerten Kartells von Luftfrachtunternehmen)
 - multi- und bilaterale Gespräche der Unternehmen auf verschiedenen Ebenen
 - Untersuchungen in USA, EU und in zahlreichen weiteren Jurisdiktionen
- Kooperation im Verfahren:
 - Bonusmeldungen
 - Abschluss EVR

Definition der Gesamtabrede in der Verfügung (I)

- "...Verhalten der international tätigen Spediteure war nicht darauf beschränkt, sich bezüglich einer einzigen Gebühr oder eines einzigen Zuschlags zu koordinieren,... eigentliches Verhaltensmuster bzw. Konsens unter den Spediteuren, dass beim Auftreten von neuen gemeinsamen exogenen Kostenfaktoren für die Luftfrachtspedition der Umgang mit diesen und gegebenenfalls deren Weitergabe an den Kunden koordiniert werden sollte..." (vgl. Rz. 73)
- "...Gesamtabrede zur Koordination neuer exogener Kostenfaktoren und gegebenenfalls deren Weiterleitung an Kunden in Form von Gebühren und Zuschlägen. Gebühren und Zuschläge stellen Preisbestandteile dar, so dass eine Preisabrede vorliegt..." (vgl. Rz. 195)
- "...alle an der Gesamtabrede teilnehmenden Unternehmen werden zur Verantwortung gezogen, auch wenn nachweislich nicht alle an allen Bestandteilen der Gesamtabrede unmittelbar mitgewirkt haben..." (vgl. Rz. 75)

Definition der Gesamtabrede in der Verfügung (II)

- zahlreiche Einzelabreden +

einheitliches durch fortdauernden Zweck gekennzeichnetes kontinuierliches Verhalten =

Gesamtabrede

- Auffassung der WEKO:
 - Teilnehmerkreis kann über die Dauer der Gesamtabrede ändern.
 - Engagement und Rollen der Teilnehmer können variieren.
 - Kein vollständiger Konsens über sämtliche Aspekte des Abrede notwendig.
 - Umsetzung kann unvollständig und uneinheitlich sein.
 - Auch mehrmonatige Unterbrüche unterbrechen die Gesamtabrede nicht unbedingt.
 - Abrede kann sich im Laufe der Zeit verändern.

Vorteile und Tücken

- Vorteile
 - Verfahrensbeschleunigung (im Falle von EVR)
 - niedrigere Begründungsdichte im Entscheid (im Falle von EVR)

- Tücken
 - Abschluss EVR darf keine Anerkennung von Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Würdigung der WEKO darstellen.
 - Formulierung im Entscheid darf nicht dazu führen, dass in der Schweiz andere Abreden als in anderen Jurisdiktionen vermutet werden.
 - Formulierung im Entscheid darf nicht Risiko von möglichen Schadensersatzklagen erhöhen.

Würdigung im konkreten Fall

- WEKO konnte lediglich Nachweis einzelner Abreden erbringen und nicht Nachweis einer Gesamtabrede:
 - aufgrund Abschluss EVR war es jedoch nicht notwendig, dass weitere Beweise beschafft werden mussten.
- Verhaltensmuster, wonach Wettbewerber beim Auftreten von neuen gemeinsamen exogenen Kostenfaktoren den Umgang mit diesen und gegebenenfalls deren Weitergabe an Kunden koordinieren, ist eigentlich wohl keine Gesamtpreisabrede:
 - für betroffene Unternehmen kann es jedoch unter Umständen im Falle einer EVR dennoch lohnend sein, eine derartige Analyse der WEKO zu akzeptieren.



Patrick Sommer

Dr. iur. HSG - Rechtsanwalt - H.E.E.

CMS von Erlach Henrici AG

Dreikönigstrasse 7
8002 Zürich

T +41 44 285 11 11

E patrick.sommer@cms-veh.com